



Ist ein Gesetz zur Regelung der privatwirtschaftlichen Sicherheitsdienstleistungen erforderlich?

– Verfasser: Christian von Heymann, IWiS Privat-Institut GmbH –

- Eine schwächelnde Sicherheitsarchitektur in Deutschland, die für die sich ständig wandelnden und steigenden Erfordernisse offenkundig nur schlecht gewappnet erscheint (siehe auch IWiS Positionspapier #02/20),
- die ungleiche Interessenslage von Auftraggebern und Auftragnehmern im privatwirtschaftlichen Sicherheitsdienstleistungsbereich (siehe IWiS-Studie 2019: „Die privatwirtschaftliche Sicherheitsdienstleistung im permanenten Spannungsfeld“),
- eine veränderte Wirtschaftswelt, in der Entfernungen keine, dafür aber kriminologische, geostrategische, geopolitische Einflüsse und pandemische Ereignisse eine immer größere Rolle spielen,
- fördern die Diskussion über und den Wunsch nach einer klaren, bedarfsorientierten und allgemeingültigen Ordnung der seit Anfang des 20ten Jahrhunderts im Rahmen der Industrialisierung mehr oder weniger wildwuchsartig entstandenen privatwirtschaftlichen Sicherheit.

Neu ist die Idee nicht, der privatwirtschaftlichen Sicherheitsdienstleistung ein neues Image zu geben; weg vom Bild der um 1900 entstandenen Wach- und Schließgesellschaften, der privaten Vereine zum „Schutz vor Fabrikdiebstahl“, von dem Ruf der „schwarzen Sheriffs“ oder auch von dem Werkschutz mit denjenigen Mitarbeitern, die für den originären Produktionsprozess nicht mehr geeignet scheinen. Der Wunsch, diesem Berufsstand nicht nur einen seriösen Anstrich, sondern auch ein „allgemein anerkanntes“ Prädikat zu verleihen, ist spätestens präsent, seit Innenminister Friedrich Zimmermann in den 1980er Jahren verkündete, dass sich die Wirtschaft um ihre Sicherheit selbst kümmern muss. Diverse Initiativen, Ausbildung und Qualität so zu verbessern, dass Person und Leistung einer Sicherheitskraft Anerkennung in der Bevölkerung und Niederschlag in der Bezahlung finden, sind immer wieder im Ansatz gescheitert. Auch heute noch verhindern divergierende Interessenslagen der Beteiligten einen Fortschritt. Dabei sind die Positionen ebenso vielfältig und variabel wie die Interessen.

Nun soll es also ein „Sicherheitsdienstleistungsgesetz“ sein, das alle die genannten Probleme und noch mehr lösen soll und am liebsten für alle Betroffenen den jeweils erhofften Vorteil bringt. Zurzeit scheint es jedoch eher der Quadratur des Kreises gleichzukommen, als

dass aus einer begrüßenswerten Initiative wirklich eine Norm entstehen könnte. Eine Norm, die private Sicherheitsdienstleistung als integralen Bestandteil der bundesdeutschen Sicherheitsarchitektur und auf Basis der freien Marktwirtschaft so viel wie nötig, aber auch so wenig wie möglich reguliert. Eine Norm, die ohne in das Prinzip von Angebot und Nachfrage einzugreifen doch Grundlagen für qualitative Vergleichbarkeit von Kosten und Nutzen sowie von Preis und Leistung schafft und gleichzeitig sicherstellt, dass trotz Deregulierung und Abbau von bürokratischen Hürden die existenziellen Schutzbedürfnisse ausschließlich durch geeignetes und gut geschultes Personal sichergestellt werden.

Die Idee vom Sicherheitsdienstleistungsgesetz (SDLG) ist nicht neu. In Europa sind uns zum Beispiel die Briten und Finnen voraus. Mit dem **Private Security Industry Act 2001 (PSIA 2001)** hat das Vereinigte Königreich nicht nur eine Behörde des Innenministeriums, die „Security Industrie Authority, kurz **SIA**“ geschaffen; der SIA sind gleichzeitig weitreichende Rechte und Pflichten zur Lizenzierung und Kontrolle der in der privaten Sicherheitswirtschaft schaffenden Firmen und Personen übertragen worden. Auch in Finnland obliegt die Erteilung von Lizenzen staatlichen Institutionen, die zum Innenministerium gehören. In anderen Ländern gibt es Regelungen, wonach die Lizenzierung zwar privat organisiert, die Überprüfung jedoch, wie z.B. in Norwegen, gesetzlich verankerte Aufgabe der Polizei ist.

In der Bundesrepublik Deutschland haben wir nun endlich auch zwei Schritte in diese „richtige Richtung“ getan. Mit der Verlegung der Zuständigkeit für die Private Sicherheit in das Bundesinnenministerium und der Einrichtung des Sicherheitsdienstleisterregisters wurden die Voraussetzungen geschaffen, die, wenn sie mit Leben gefüllt werden, zu einem Schritt nach vorne verhelfen. Noch sind jedoch die Aufgabenstellungen der „neuen“ Zuständigkeit und der ggf. damit verbundenen zusätzlichen Regulierungen nicht klar. Auch sind ein nur etwa halb gefülltes Bewachungsregister und mit der Überprüfung überlastete Dienststellen nicht wirklich schon der große Wurf. Aber nach vielen Jahren der kleinsten Schritte vorwärts und einiger Rückschritte schaffen diese beiden Maßnahmen endlich Bewegung und Hoffnung auf Verbesserung.

Der aktuelle Entwurf des Sicherheitsdienstleistungsgesetzes (liegt uns in der Fassung vom März 2019 vor) findet offensichtlich nicht den Zuspruch, den sich die Verfasser erhofft haben. Die Diskussionen zu einzelnen Punkten des Entwurfs zeigen, wie die Erwartungshaltungen auseinanderklaffen.

Wir sind der Meinung, dass es eine ganze Reihe von kritischen Punkten gibt, die einer inhaltlichen und/oder rechtlichen Überprüfung bedürfen. So wurde im Gegensatz zum PSIA 2001 in UK nicht die Institutionalisierung und somit Verantwortlichkeit des Staates in den Vordergrund gestellt. Selbst bei der Zielsetzung tauchen die „öffentlichen Auftraggeber“, eigentlich Garanten der Sicherheit, eher so auf, als wenn man ihnen extra erklären muss, dass die Bestimmungen des Gesetzes auch für sie gelten. Zusätzlich hat die Frage nach der Einschränkung von bestehenden Gesetzen die Gemüter erhitzt.

Ohne zu sehr ins Detail zu gehen, sehen wir uns mit folgenden Fragen konfrontiert:

- Wird es in Zukunft als ein Aufgabengebiet des Innenministeriums eine Abteilung geben, die als staatliche Institution die Verantwortung für die rechts- und ordnungsgemäße Überprüfung/Zulassung von Dienstleistern (Firmen und Personen) verantwortlich zeichnet und eine angepasste Zertifizierung mit dem geringstmöglichen Aufwand effektiv garantiert?
- Wie wird eine klare Abgrenzung zwischen den in anderen Aufgabengesetzen und Regelungen definierten Zuständigkeiten und den Verantwortlichkeiten und Rechten der privaten Sicherheitsdienstleister festgeschrieben?

- Wie wird der Spagat zwischen dem wirtschaftspolitisch akzeptierten Niedriglohnsektor in bestimmten (zu definierenden) Segmenten der Sicherheitsdienstleistungsbranche und den Qualitätsanforderungen in anderen kritischen Aufgabenbereichen, z.B. im Bereich des Schutzes kritischer Infrastruktureinrichtungen, geregelt?
- Inwieweit kann das SDLG Regelungen beinhalten, die einschränkende Wirkung auf bestehende Grund-/Rechtsnormen bedeuten und was ist erforderlich, um diese verfassungskonform zu gestalten?
- Kann oder darf ein SDLG Regelungen enthalten, die bindenden Einfluss auf Ausbildung, Dienstleistungsanforderungen und -qualität, Malus- oder Bonuszahlungen und nicht zuletzt adäquate Bezahlung nehmen?

Tatsächlich glauben wir, dass ein SDLG längst überfällig ist. Wir sind aber genauso sicher, dass der Weg dahin noch lang und steinig ist und der Mithilfe aller bedarf...